

sen, dass für arbeiterkammerzugehörige Mitglieder die Arbeiterkammern die Vertretung in Sozialrechtssachen übernehmen.)

(3) Die Rechtsabteilung entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz für Exekutionsverfahren sowie über die Weitergewährung des Rechtsschutzes in Straf- und Disziplinarverfahren für die zweite Instanz, sofern im Verfahren erster Instanz ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erfolgte.

Zu Ziffer 3:

Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig oder aussichtslos erscheint; in Straf- oder Disziplinarverfahren insbesondere dann, wenn der Rechtsschutzwerber keine ausreichenden Entlastungs-, Entschuldigungs- oder Milderungsgründe glaubhaft machen kann und eine strafrechtliche oder disziplinäre Verfehlung aufgrund der einzureichenden Unterlagen hinreichend erwiesen ist bzw. der Anlass für das Disziplinarverfahren nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. In arbeits- oder dienstrechtlichen Angelegenheiten kann Rechtsschutz insbesondere dann abgelehnt werden, wenn damit die Gefahr einer Verschlechterung bestehender Regelungen bzw. der Verwaltungsprozess für eine größere Gruppe von Dienstnehmern verbunden sein könnte.

Zu § 4:

Kosten des Rechtsschutzverfahrens

Zu Ziffer 1:

(1) Die Übernahme von Reisekosten des Rechtsschutzwerbers bedarf einer zusätzlichen, ausdrücklichen Bewilligung.

(2) Wird ausnahmsweise dem Rechtsschutzwerber die Wahl eines Rechtsanwaltes freigestellt, so setzt der Vorstand die

Bedingungen fest, unter denen der Rechtsschutz gewährt wird.

(3) Sämtliche Kosten sind grundsätzlich von den Landesvorständen zu begleichen und erst dann mit der Zentrale zu verrechnen. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit und Angemessenheit einer Kostennote, so soll die Zentrale (Rechtsabteilung) um Überprüfung ersucht werden. Nach Abschluss des Verfahrens haben die Landesvorstände der Zentrale (Rechtsabteilung) den Rechtsschutzakt unter Beischluss von Urteilsabschriften u. Ä. zu übersenden.

Zu Ziffer 2:

Verhängte Geldstrafen in Straf-, Disziplinar- oder anderen Verfahren sowie Klagsbeträge in Zivilprozessen werden von der Gewerkschaft nicht ersetzt. Die Kosten des Strafverfahrens werden jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 4 Ziffer 2 übernommen.

Zu § 5:

Art der Rechtsschutzbeistellung

Zu Ziffer 1:

Im Disziplinarverfahren kann ein Rechtsanwalt nur beigelegt werden, wenn das antragstellende Organ ausreichend begründet, warum die Vertretung durch einen Gewerkschaftsfunktionär nicht möglich ist.

Zu § 6:

Vergleiche

Wird der Rechtsschutzwerber durch einen von der Gewerkschaft beauftragten Rechtsanwalt vertreten oder wird ausnahmsweise dem Rechtsschutzwerber die Wahl eines Rechtsanwaltes freigestellt, so ist beim Abschluss von Vergleichen, falls nicht alle Kosten durch den Vergleich gedeckt sind, die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. V/2011



Foto: xx - Fotolia.com

RECHTSSCHUTZREGULATIV



des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
und Durchführungsbestimmungen der
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Auszug aus den Statuten des ÖGB Beschluss vom Jänner 2007 am 16. ÖGB-Bundeskongress

§ 18 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen des ÖGB und jener der zuständigen Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und seiner Gewerkschaften informiert zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe (z.B. Sektion, Fachgruppe, Unterfachgruppe, Ortsgruppe, Zahlstelle) beschränken.
- (4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.
- (5) Die Gewerkschaften gewährleisten in ihren Geschäftsordnungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen, zumindest in der gleichen Häufigkeit wie im § 8c Abs. 2 für den Bundeskongress festgelegt ist.
- (6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft beim ÖGB unter Beachtung von § 8d Abs. 6 in ein Organ des ÖGB oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von Betriebs- oder Ortsgruppen bzw. Zahlstellen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.
- (7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der zuständigen Gewerkschaft oder des ÖGB zur Verfügung.
- (8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des ÖGB und der Gewerkschaften.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
GÖD, Otto Aiglsperger, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7.
Design: MTM, 1030 Wien.
Coverfoto: XXX - Fotolia.com

Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

§ 1 Umfang des Rechtsschutzes

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann gemäß den folgenden Bestimmungen Mitgliedern unentgeltlich Rechtsschutz in Angelegenheiten gewähren, die mit dem Lehr-, Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Ausübung einer gewerkschaftlichen Funktion unmittelbar im Zusammenhang stehen.
2. Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz erstreckt sich
- a) auf die Rechtsberatung,
 - b) auf Durchführung von Interventionen,
 - c) auf die Vertretung vor den zuständigen Gerichten, Ämtern oder Behörden (Arbeitsgerichte, ordentliche Gerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte der Sozialversicherung, kollektivvertragliche Schiedsgerichte, Finanzämter, Sozialversicherungsträger usw.*)
 - d) auf Rechtshilfe in Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren.
3. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen können bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Gewerkschaft vom geschäftsführenden Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) derselben, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften vom geschäftsführenden Organ (Vorstand, Präsidium usw.) des Gewerkschaftsbundes bewilligt werden.
- Rechtsschutzes nach § 1 Abs. 2 lit. c ist, dass der Rechtsschutzwerber
- a) mindestens sechs Monatsvollbeiträge (26 Wochenvollbeiträge) zu einer der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften nachweist und mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist,
 - b) keine andere Stelle (Rechtsanwalt) vorher mit seiner Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat.
2. Rechtsschutz wird unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch den berechtigten Hinterbliebenen eines Gewerkschaftsmitgliedes gewährt, sofern es sich um dessen Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt.
3. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen auf Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) bewilligt werden.

§ 3 Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

1. Die Gewährung eines Rechtsschutzes muss schriftlich oder mündlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der für den Rechtsfall maßgebenden Informationen und Vorlage von Beweismaterial bei der zuständigen Gewerkschaft beantragt werden. Bei mündlicher Entgegennahme des Antrags sind die Informationen und Beweise in einem Protokoll aufzunehmen und vom/der RechtsschutzwerberIn zu unterfertigen.

§ 2 Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes

1. Voraussetzung zur Gewährung des

2. Über die Gewährung des Rechtsschutzes, die Dauer und den Umfang entscheidet das geschäftsführende Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.). Diese Entscheidungsbefugnis kann auch anderen Stellen (zum Beispiel Zentralsekretariat, Rechtsschutzsekretariat) übertragen werden.

3. Der Rechtsschutz nach § 1 Abs. 2 lit c. kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig oder aussichtslos erscheint. Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis an andere Stellen (Abs. 2) kann der Rechtsschutzwerber bei Verweigerung des Rechtsschutzes Beschwerde an das geschäftsführende Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) führen, das endgültig entscheidet.

§ 4 Kosten des Rechtsschutzverfahrens

1. Die Kosten des Rechtsschutzes (Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden vom Gewerkschaftsbund getragen. Im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens hat jedoch vom/der RechtsschutzwerberIn auf Verlangen der Gewerkschaft dieselben bis zur Höhe des vom Streitgegner eingebrachten Betrages zu erstatten.

2. Eventuell auflaufende gegnerische Kosten werden für die Prozessführung in der ersten Instanz zur Gänze, für die Prozessführung in den weiteren Instanzen jedoch nur dann vom Gewerkschaftsbund übernommen, wenn dies ausdrücklich vom geschäftsführenden Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) beschlossen wird oder die Prozessführung durch den Prozessgegner veranlasst wurde.

3. Sämtliche Kosten sind vom Rechtsschutzwerber allein zu tragen, wenn der Verlust des Prozesses durch unrichtige oder unwahre Angaben des Rechtsschutzwerbers oder durch das Verschweigen von für die Prozessführung wesentlichen Tatsachen herbeigeführt wurde.

§ 5 Art der Rechtsschutzbeistellung

1. Die Vertretung des/der RechtsschutzwerberIn erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte des Gewerkschaftsbundes.

2. Auf Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) kann ein von ihm zu bestimmender Rechtsanwalt mit der Vertretung betraut werden. Ein Anspruch hierauf besteht außer in den Fällen, in denen Anwaltszwang vorgeschrieben ist, nicht. Im Einvernehmen mit dem Rechtsschutzwerber können über Beschluss des geschäftsführenden Organs der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) auch andere Institutionen (wie zum Beispiel Arbeiterkammer) mit der Vertretung betraut werden.

3. Bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder anderer nichtgewerkschaftlicher Organe ohne ausdrücklichen Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) übernimmt der Gewerkschaftsbund keinerlei Verantwortung oder Kosten.

§ 6 Vergleiche

Die Bestimmungen dieses Regulativs sind sinngemäß bei Abschluss von gericht-

lichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rechtsschutzwerber bei einem von ihm ohne vorherige Zustimmung des von der Gewerkschaft beigestellten Rechtsvertreters abgeschlossenen Vergleich sämtliche Kosten der Rechtsvertretung sowie alle anderen sich sonst aus dem Prozess ergebenden Kosten selbst zu tragen hat.

§ 7 Zuständigkeit

1. Den Rechtsschutz eines Gewerkschaftsmitgliedes übernimmt nach den Bestimmungen ihrer Richtlinien jene Gewerkschaft, in deren Fachbereich die Rechtsangelegenheit fällt.

2. In Durchführung des im Abs. 1 ausgeführten Grundsatzes gilt im Einzelnen insbesondere:

a) Ergibt sich aus dem Wechsel einer Beschäftigung eines Gewerkschaftsmitgliedes ein Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit, hat jedoch das Gewerkschaftsmitglied aus seiner ehemaligen Beschäftigung Rechtsstreitigkeiten zu bereinigen, ist der Rechtsschutz von der für diese Beschäftigung seinerzeit zuständigen Gewerkschaft auf deren Kosten zu gewähren.

b) Ist ein Gewerkschaftsmitglied in einer Weise beschäftigt, dass aus dieser Beschäftigung entstehende Rechtsstreitigkeiten sachlich in den Bereich einer anderen Gewerkschaft fallen, kann die Gewerkschaft, bei der das Mitglied organisiert ist, an die sachlich zuständige Gewerkschaft das Ersuchen um Rechtshilfe richten. Die Kosten dieses Rechtsschutzes gehen zu Lasten der Gewerkschaft, bei der das Mitglied organisiert ist.

c) Steht ein Gewerkschaftsmitglied neben der Beschäftigung, auf Grund deren es bei einer Gewerkschaft organisiert ist, noch in einer anderen Beschäftigung, für die eine andere Gewerkschaft sachlich zuständig wäre, zu der jedoch die Mitgliedschaft nicht erworben wurde, besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem letzteren Beschäftigungsverhältnis kein Anspruch auf Rechtsschutz.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Eine nachträgliche Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt in der Regel nicht, kann jedoch in besonders begründeten Fällen, in welchen nachgewiesen wird, dass der Rechtsschutzwerber an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war, über Beschluss des geschäftsführenden Organs der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) zugelassen werden.

2. Mit der Antragstellung unterwirft sich der Rechtsschutzwerber unbedingt den Bestimmungen dieser Richtlinien. Er hat die Kenntnisnahme derselben schriftlich zu bestätigen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Die am 15. Gewerkschaftstag 2006 (nunmehrige Bezeichnung: Bundeskongress) beschlossenen Änderungen der Organbezeichnungen in der GÖD wurden berücksichtigt.

Zu § 1: Umfang des Rechtsschutzes

Zu Ziffer 1:

Der Ausübung einer betriebsrätlichen Funktion ist die Tätigkeit als Mandatar einer Personalvertretung gleichgestellt.

Zu Ziffer 2, lit a und b:

Rechtsberatungen und Interventionen in Rechtsschutzangelegenheiten können formlos durchgeführt werden.

Zu § 2: Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes

Zu Ziffer 1, lit a:

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der Rechtsfall vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist.

Zu § 3: Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Zu Ziffer 1:

(1) Rechtsschutzansuchen sind über die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse

beim zuständigen Landesvorstand einzubringen. Mitglieder aus Wien haben die Ansuchen über die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse an die zuständige Bundesvertretung (Bundesfachgruppe) zu richten. Die Landesvorstände sollen eine Stellungnahme der zuständigen Landesvertretung (Landesfachgruppe) einholen. Werden Rechtsschutzansuchen bei anderen Gewerkschaftsorganen eingebracht, haben diese sie an den zuständigen Landesvorstand (Bundesvertretung, Bundesfachgruppe) weiterzuleiten. Diese Organe übermitteln die Ansuchen mit einem begründeten Antrag der Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, welche diese dem Vorstand der Zentrale zur Entscheidung vorlegt.

(2) Alle Rechtsschutzwerber sind im eigenen Interesse verpflichtet, Ansuchen rechtzeitig, d.h. so früh wie möglich, zu stellen.

(3) Ist eine rechtzeitige Antragstellung durch einen Landesvorstand an den Vorstand nicht möglich, so ist im kurzen Wege (telefonisch) das Einvernehmen mit der Zentrale (Rechtsabteilung) zu pflegen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Landesvorstände berechtigt, Rechtsschutz zu gewähren. Die Landesvorstände sind jedoch verpflich-

tet, solche Rechtsschutzfälle unverzüglich der Zentrale (Rechtsabteilung) vorzulegen.

(4) Das Rechtsschutzansuchen hat zu enthalten: das Rechtsschutzformular, das vom Rechtsschutzwerber in zweifacher Ausfertigung auszufüllen ist; ein Exemplar verbleibt beim antragstellenden Organ. Darin hat der Rechtsschutzwerber die Übernahme eines Rechtsschutzregulativs schriftlich zu bestätigen; weiters die für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen (z.B. Verhandlungsbeschlüsse, Anklageschriften usw.) im Original oder fotokopiert, sowie eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung des Rechtsschutzwerbers. In dieser ist stets das Datum des Erhaltes gerichtlicher oder dienstbehördlicher Erledigungen zwecks Vermeidung von Fristversäumnissen anzuführen.

(5) Bei im Dienst entstandenen Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugführern hat der Rechtsschutzwerber vorerst die zuständige Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug versichert ist, zur Vertretung in Anspruch zu nehmen; wenn die Versicherung die Vertretung ablehnt, so hat der Rechtsschutzwerber dies unter Beischluss einer diesbezüglichen Erklärung der Versicherungsgesellschaft bzw. mit der Angabe bekannt zu geben, bei welcher Versicherung und unter welcher Polizznummer das Fahrzeug versichert ist. Falls das Fahrzeug aber nicht versichert sein sollte, hat der Rechtsschutzwerber eine diesbezügliche Bestätigung des Fahrzeughalters beizubringen.

(6) Wird um Rechtsschutz zur Einbringung einer Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde angesucht, so ist dem Ansuchen auch eine unterfertigte Prozessvollmacht beizuschließen.

(7) Rechtsanwälte werden für Rechtsschutzfälle in Wien und Niederösterreich durch die Zentrale, in den anderen Bundesländern nach Bewilligung durch den Vorstand durch die Landesvorstände bestellt. Allen ständig betrauten Rechtsanwälten ist ein Exemplar des Rechtsschutzregulativs mit dem Bemerken zu übersenden, dass Beauftragungen nur im Rahmen des Rechtsschutzregulativs gelten. Ist in Ausnahmefällen die Betrauung eines fremden Rechtsanwaltes unbedingt erforderlich, so ist ihm bei Beauftragung ebenfalls ein Rechtsschutzregulativ zu übermitteln.

(8) Der Rechtsschutzwerber ist verpflichtet, einen ihm zur Verfügung gestellten Rechtsanwalt anzuweisen, alle das Verfahren betreffenden Unterlagen (Urteile, Beschlüsse usw.) über Anforderung dem beauftragenden Gewerkschaftsorgan zu übermitteln.

Zu Ziffer 2:

(1) Über die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 Z 2 lit c und d des Rechtsschutzregulativs (insbesondere für Zivilprozesse, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Straf-, Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren sowie für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden) entscheidet der Vorstand, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Dienstrechts-, Steuer- und sonstige Verwaltungsverfahren können ohne vorherige Entscheidung des Vorstandes in erster und zweiter Instanz durch die Rechtsabteilung geführt werden. Die Vertretung erfolgt in all diesen Fällen durch Rechtsschutzsekretäre. In derartigen Angelegenheiten werden grundsätzlich keine Rechtsanwälte beigelegt. (Weiters wird darauf hingewie-

Eine schematische Darstellung gibt einen Überblick über den gewerkschaftlichen **Organisationsweg in Rechtsschutzfällen:**

Mitglieder aus	Wien	den Bundesländern
suchen um Rechtsschutz an beim	gewerkschaftlichen Betriebsausschuss	
diese übersenden die Ansuchen der	Bundesvertretung (Bundesfachgruppe)	Landesvorstand
diese übersenden die Ansuchen der	Zentrale (Rechtsabteilung), wo sie dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden	